

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
1.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt 05.12.2019	<p>aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Unmittelbar südöstlich des räumlichen Geltungsbereichs sind Siedlungsareale der Eisenzeit bekannt, deren Ausdehnung bislang nicht eindeutig erfasst ist. Aufgrund der räumlichen Nähe ist davon auszugehen, dass sie sich bis über das Gebiet des o.g. Bebauungsplans erstrecken.</p> <p>Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Aus fachlicher Sicht ist eine archäologische Baubegleitung notwendig. Es empfiehlt sich, so frühzeitig wie möglich zur Klärung der archäologischen Notwendigkeiten Kontakt mit dem LDA aufzunehmen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>	<p>Mit Erschließungsbeginn im Sommer 2019 waren im 1. und 2. BA keine archäologischen Funde festzustellen. Bei Feststellung von archäologischen Funden wird das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie informiert.</p> <p>Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich</p>
2.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd 04.12.2019	<p>entsprechend Ihrer Anfrage gebe ich aus Sicht des Fachbereichs S 21 (Planung und Entwurf) des Regionalbereichs Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befinden sich keine Bundesautobahnen oder zugehörigen Anlagen.</p> <p>Gegenwärtige Planungen sowie aktuelle Maßnahmen zu Rekonstruktion und Erweiterung des Autobahnnetzes werden von diesem Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans in der vorliegenden Fassung bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Zwecks Berücksichtigung von Belangen der Bundes- und Landesstraßen wenden Sie sich bitte an den Regionalbereich Mitte der LSBB, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg.</p>	<p>keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
3.	Handwerkskammer Magdeburg 26.12.2019	<p>seit dem 1. Oktober 2019 werden die Bebauungspläne und Flächennutzungspläne für den Bereich Jerichower Land von der</p> <p>Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde Geschäftsstelle Magdeburg Wernigeröder Straße 19 39118 Magdeburg</p> <p>bearbeitet.</p> <p>Bitte nehmen Sie unsere Adresse aus Ihrem Verteiler und ersetzen Sie diese durch die der Kreishandwerkerschaft.</p>	<p>keine Zuständigkeit (Verweis an Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde)</p> <p>Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich</p>
4.	Kreishandwerkerschaft elbe - börde 17.01.2019	nach entsprechender Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan in unserem Haus, können keine entgegengesprechenden Hinderungsgründe vorgebracht werden.	<p>keine Einwände</p> <p>Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich</p>
5.	Ehle/ Ihle Verband 05.12.2019	<p>zur Anfrage vom 21.11.2019 zum o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im dargestellten Bereich des Bebauungsgebietes befindet sich keine Gewässer 2. Ordnung und wir beabsichtigen auch derzeit keine bautechnischen Maßnahmen. Wir machen daher keine Einwände geltend.</p>	<p>keine Einwände</p> <p>Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
6.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 03.12.2019	<p>gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme <u>nicht geprüft</u> wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.</p>	keine Bedenken / Hinweise werden beachtet Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich
7.	K + S Minerals and Agriculture GmbH 02.12.2019	<p>das Planungsgebiet befindet sich außerhalb der Bergwerksfelder der K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz. Eine Beeinflussung durch den untertägigen Abbau im Grubenfeld Zielitz ist auszuschließen. Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz keine übertägigen Anlagen betrieben.</p>	keine Einwände Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich
8.	Wasser- und Abwasserzweckverband Wolmirstedt 10.12.2019	<p>zu dem uns vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des obigen Bebauungsplanes gibt es seitens des WWAZ keine Bedenken, weitere Anregungen oder Zusätze.</p> <p>Wir stimmen dem Entwurf zu.</p>	keine Einwände Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich
9.	Ministerium für Umwelt, Landschaftspflege und Energie 06.12.2019	<p>ich möchte Sie informieren, dass ich Ihr Schreiben vom 21. November 2019 anlässlich der Beteiligung im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ dem zuständigen Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) mit der Bitte um weitere Bearbeitung übersendet habe. Der LHW wird Ihnen eine Stellungnahme zusenden.</p>	keine Zuständigkeit (Verweis an Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft / Weiterleitung an LHW erfolgt) Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
10.	Gemeinde Biederitz 10.12.2019	<p>Mit Schreiben vom 21.11.2019, Posteingang 25.11.2019 übergaben Sie uns die o. g Planungsunterlagen zur Stellungnahme. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Es gibt keine Hinweise oder Bedenken zum Planentwurf. Wahrzunehmende Belange der Gemeinde Biederitz werden nicht berührt.</p>	<p>keine Einwände</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>kein Beschluss erforderlich</p>
11.	Industrie- und Handelskammer Magdeburg 10.12.2019	<p>die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur Änderung des o.g. Bebauungsplans vom 21. November 2019 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass durch die heranrückende Wohnbebauung die in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches ansässigen Unternehmen in ihrer gewerblichen Tätigkeit nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>keine Einwände</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>kein Beschluss erforderlich</p>
12.	Stadtverwaltung Wolmirstedt 10.12.2019	<p>nach Überprüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass in dem genannten Sachverhalt die Belange der Stadt Wolmirstedt nicht betroffen sind.</p>	<p>keine Einwände</p> <p>Kenntnisnahme / kein Beschluss erforderlich</p>
13.	Wasserstraßen- und Schiffsamt Magdeburg 11.12.2019	<p>hiermit bestätige ich Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens vom 21.11.2019 zur oben genannten Änderung des Bebauungsplans.</p> <p>Bundeseigene Fernmeldekabel sind im betroffenen Bereich nicht verlegt.</p> <p>Aufgrund der Entfernung zur Bundeswasserstraße Elbe werden sowohl hoheitliche als auch private Belange des Wasserstraßen- und Schiffsamtes Magdeburg nicht berührt. Gegen die 1. Änderung habe ich daher keine Bedenken.</p>	<p>keine Einwände</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>kein Beschluss erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
14.	Landeshauptstadt Magdeburg 16.12.2019	<p>Gegen die vorliegende Planung bestehen von Seiten der Landeshauptstadt Magdeburg keine Bedenken, da das o.g. Vorhaben die Belange des Oberzentrums nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Gemeinde Möser beabsichtigt mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ besonders die Entwicklung von Wohnbauflächen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan (Urplan) aus dem Jahr 1999 wurde für den Geltungsbereich die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet sowie eine eingeschossige Bebauung festgesetzt.</p> <p>Mit der o.g. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ schafft die Gemeinde Möser die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden, d.h. von Einzel- und Doppelhäusern auf 48 Baugrundstücken innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches, welcher ca. 3,90 ha umfasst (Geltungsbereich des Urplans). Auf diesen Flächen wird mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ als Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet festgesetzt sowie die notwendigen Verkehrsflächen. Zudem wird das Plangebiet um eine Fläche von ca. 2,40 ha erweitert. Diese Flächen liegen nordwestlich der Straße „Kirschweg“ innerhalb des Umgriffs eines nicht rechtskräftig gewordenen Gewerbegebietes und werden als Mischgebiete festgesetzt.</p> <p>Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ wird den Entwicklungszielen des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser entsprochen. Der o.g. Bebauungsplan wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (in Kraft getreten am 30.08.2019) entwickelt.</p> <p>Hinweise: Gemäß Begründung (S. 2) werden die Flächen des Urplans, d.h. südöstlich der Straße „Kirschweg“ als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Jedoch wird in der Planzeichnung südöstlich der Straße „Kirschweg“ ein schmaler Streifen als Mischgebiet festgesetzt. Im Begründungstext ist die Gesamtgröße des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans „Brunnenbreite II“ nicht angegeben.</p>	<p>keine Einwände</p> <p><u>Hinweis:</u> Flächen südöstlich des Kirschweg werden wie im Bestand vorhanden als Straßenflächen dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich</p>
15.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Genthin 16.12.2019	<p>zuständigkeitshalber wurde dem Flussbereich Genthin das Schreiben mit o. g. Betreff übergeben.</p> <p>gegen die o. g. Änderung des BBP besteht aus Sicht des LHW, Flussbereich Genthin keine Bedenken.</p> <p>Belange des Hochwasserschutzes und der Unterhaltung von Gewässern 1. Ordnung werden nicht berührt.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>keine Einwände</p> <p>Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
16.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt 16.12.2019	<p>mit Schreiben vom 21.11.2019 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Möser.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Für die Entwicklung des Baugebietes gilt:</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p>	keine Einwände / Hinweis wird entsprochen Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.</p> <p>Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187), Herr Schone (0345 - 5212 218)</p> <p><u>Geologie</u></p> <p><i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i></p> <p>Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder besonderen Hinweise.</p> <p>Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507)</p> <p><i>Hydro- und Umweltgeologie:</i></p> <p>Bezüglich des Vorhabens gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Im Gebiet stehen Sande und Kiese, aber auch Geschiebemergel an. Es werden standortkonkrete Baugrunduntersuchungen mit Nachweis der Versickerungsfähigkeit empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich verweisen wir für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 5) einzuholen.</p> <p>Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)</p>	
17.	Gemeinde Barleben 15.12.2019	mit Schreiben vom 21.11.2019, vorliegend im hiesigen Fachbereich am 27. November dieses Jahres, erfolgte die gemeindliche Beteiligung in oben genannter Angelegenheit. Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Gemeinde Barleben keine unmittelbare Betroffenheit zu verzeichnen ist.	keine Einwände Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
18.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt 13.12.2019	<p>➤ Landesplanerische Feststellung</p> <p>Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit</p> <p>Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Mit der vorgesehenen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ beabsichtigt die Gemeinde Möser insbesondere geänderte Baugebietsfestsetzungen im Ursprungsplan (Änderung von hier teilweise als Mischgebiet festgesetzten Gebieten entlang des Kirschweges zu Allgemeinen Wohngebieten) sowie eine nördliche Erweiterung des Geltungsbereiches des Ursprungsplanes (von ca. 3,9 ha um ca. 2,1 ha auf ca. 6,0 ha) mit der dortigen Festsetzung von Mischgebieten. Bei der vorgesehenen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ handelt es sich mithin um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p>	keine Einwände/ Hinweisen wird entsprochen Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung</p> <p>Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die im Rahmen der vorgesehenen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ der Gemeinde Möser zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich somit aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD).</p> <p>Nach den Ausführungen in der Planbegründung wird der geänderte Bebauungsplan „Brunnenbreite II“ aus dem seit dem 30.08.2019 wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser entwickelt. Die Planung entspricht mithin der im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten und in diesem Rahmen bereits durch die oberste Landesentwicklungsbehörde landesplanerisch abgestimmten baulichen Nutzung des Plangebietes.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zu beteiligen.</p>	

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>➤ Rechtswirkung</p> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p>➤ Hinweis Raumordnungskataster</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).</p> <p>➤ Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
19.	Landesverwaltungsamt Referat Denkmalschutz 23.12.2019	<p>mit Schreiben vom 21.11.2019 beteiligten Sie das Landesverwaltungsamt zum oben bezeichneten Verfahren und baten um eine Stellungnahme zur angezeigten Planung.</p> <p>Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt zur Regelung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 sowie 35 Abs. 6 BauGB – Trägererlass – vom 20.12.2017 sind unter Nr. 8 des Verzeichnisses zum öffentlichen Belang „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die obere Denkmalschutzbehörde/Landesverwaltungsamt als zu beteiligende Behörde benannt worden.</p> <p>Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte für die Nachwelt zu bewahren.</p> <p>In der Regel hat dies die untere Denkmalschutzbehörde durch Nebenbestimmungen und Hinweise im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu gewährleisten. Für den Bereich der Gemeinde Möser ist der Landkreis Jerichower Land die zuständige untere Denkmalschutzbehörde, § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA.</p> <p>Soll ein Kulturdenkmal durch Maßnahmen im Plangebiet zerstört werden, ist dies gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 10 DenkmSchG LSA vorher bei mir zu beantragen.</p> <p>Neben oben angeführtem Trägererlass sind auch gemäß § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG LSA berühren, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Ich bitte um Beachtung der Stellungnahmen des Denkmalfachamtes und Berücksichtigung der denkmalfachlichen Aussagen darin. Eigene Einwände bestehen nicht.</p> <p>Bei weiteren Änderungen bitte ich jeweils um erneute Beteiligung des Landesverwaltungsamtes, Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe.</p>	keine Einwände Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
20.	Deutsche Telekom Technik GmbH 09.12.2019	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren und Anfragen Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.</p> <p>Das 1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Brunnenbreite II“ der Gemeinde Möser, nehmen wir zur Kenntnis. Im Bebauungsplangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf Diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zurzeit ausreichend für die bestehende Bebauung. Die Lage unserer Anlagen, ist den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Neuanschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom beauftragen Sie bitte rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren.</p> <p>Ansonsten bitten wir gemäß Begründung zum Bebauungsplan, zu verfahren.</p>	<p>keine Einwände</p> <p><u>Hinweis:</u> Rücksichtnahme auf bestehende Telekommunikationslinien im Bebauungsplangebiet (Lage aus Übersichtsplan zu entnehmen) dem Hinweis wird entsprochen</p> <p>Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich</p>
21.	Landkreis Jerichower Land 09.01.2020	<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstimmungen der Fachbereiche wie folgt:</p> <p>Fachbereich Bau</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></p> <p>Die Bekanntmachung Nr. 28 vom 29.11.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land sowie das Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 21.11.2019 beziehen sich lediglich auf die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Brunnenbreite II" der Gemeinde Möser Ortschaft Möser. Auch auf der Begründung steht abweichend zur Planzeichnung und dem Umweltbericht, dass es sich um die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Brunnenbreite II" der Gemeinde Möser Ortschaft Möser handelt. Der vorliegende Entwurf beinhaltet jedoch nicht nur eine Änderung, sondern auch eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Brunnenbreite II". Dies muss aus allen Entwurfsunterlagen, dem Anschreiben und der Bekanntmachung eindeutig zu entnehmen sein.</p> <p>.....</p>	<p><i>Untere Bauaufsichtsbehörde:</i> Der gegebene Hinweis auf fehlende Erweiterung in der Bekanntmachung wird durch erneute Auslegung und Beteiligung geheilt.</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>Die Flurstücksnummern sind auf der Planzeichnung nicht lesbar.</p> <p>In der Planzeichenerklärung ist das Planzeichen zur Baugrenze korrekt dargestellt, somit erübrigt sich das zusätzliche Planzeichen bebaubare Fläche, welches ebenfalls nur die Baugrenze darstellt.</p> <p>Die im Erweiterungsbereich befindlichen Grundstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des aufgrund der fehlenden Ausfertigung nicht rechtswirksamen Bebauungsplans „Brunnenbreite“. Bei einer fehlenden Ausfertigung handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führt.</p> <p>Grundsätzlich tritt ein Bauleitplan außer Kraft, wenn er aufgehoben wird. § 1 Abs. 8 BauGB sieht vor, dass diese Aufhebung als entgegengesetzter Akt zum Erlass des Bebauungsplans – ebenfalls in einem formalisierten Verfahren – zu erfolgen hat. Auch beim unwirksamen Bebauungsplan bedarf es eines förmlichen Aktes, welcher den Rechtschein des Bauleitplans beseitigt. Die Planungshoheit umfasst nicht die Möglichkeit, sich auf die erkannte Unwirksamkeit zu berufen. Dem steht auch nicht entgegen, dass ein als unwirksam erkannter Bebauungsplan rechtlich nicht existent sei und somit nicht aufgehoben werden könne. Mit dem Erlass und der Verkündung eines Bebauungsplans tut der Satzungsgeber der Öffentlichkeit kund, dass die von ihm beschlossene Satzung Geltung beansprucht. Leidet die Satzung an einem Fehler, so ist dies im Allgemeinen nicht für jedermann erkennbar. Der durch Normgebung gesetzte Rechtschein ist deshalb durch einen Gegenakt zu beseitigen. Eine schlichte Aufhebung eines Satzungsbeschlusses kommt nur für den Fall in Betracht, dass der Bebauungsplan noch nicht genehmigt und bekannt gemacht worden ist. Somit reicht die Teilüberplanung des vorliegenden Entwurfes nicht aus, für den unwirksamen Bebauungsplan „Brunnenbreite“ und seine Änderungen den Rechtschein des Bauleitplans zu beseitigen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>In der Bekanntmachung Nr. 28 vom 29.11.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land erfolgte der Hinweis auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 28.05.2017 hat § 47 Absatz 2a VwGO aufgehoben. Die Normenkontrolle eines Bürgers gegen eine Satzung ist nicht mehr unzulässig, nur weil er im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen geltend gemacht hat. Mit Fortfall der Präklusion nach § 47 Abs. 2a VwGO entfällt auch die entsprechende Hinweispflicht in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung. Es bleibt aber bei der sonstigen Hinweispflicht nach § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB.</p> <p>Auch sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p> <p>In der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sollte ein Lageplan zur Gewährleistung der Anstoßfunktion beigelegt werden. Der Geltungsbereich muss genau bezeichnet sein und möglichst ein Lageplan mit Straßenbezeichnungen beigelegt werden.</p> <p><u>Untere Landesentwicklungsbehörde</u></p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) besteht die Verpflichtung, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben.</p>	<p>Die Flurstücksnummern sind auf der Planzeichnung erkennbar. Dem Hinweis zur Planzeichnung wird entsprochen.</p> <p>Der nicht überplante Bereich des rechtunwirksamen Bebauungsplanes GE "Brunnenbreite" wird in einem separaten Verfahren aufgehoben.</p> <p>Der Hinweis zu § 47 VwGO wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Einstellung der auszulegenden Unterlagen wird in der erneuten Auslegung berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan "Brunnenbreite II" ist rechtswirksam und in der Örtlichkeit bekannt. Seine Änderung bedarf demnach keiner gesonderten örtlichen Ausweisung.</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle</u></p> <p>Für eine ausreichende Löschwasserversorgung hat die Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) Sorge zu tragen. Der Löschwasserbedarf kann in Anlehnung an das Arbeitsblatt W 405 ermittelt und durch den öffentlichen Trinkwasserversorger sichergestellt werden. Alternativ kann die Löschwasserversorgung über Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder Löschwasserbehälter nach DIN 14230 sichergestellt werden.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u></p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u></p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht des Denkmalschutzes keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Bodendenkmalschutz</u></p> <p>Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmalen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Vorsorglich wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 (1+2) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA umgehend bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land unter der Telefon-Nr.: 03921/949-6341 oder -6342 anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.</p>	<p><i>Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle:</i> Hinweis zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist über den Kirschweg im Rahmen der Erschließung sichergestellt</p> <p><i>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</i> Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurde beteiligt</p> <p><i>Bodendenkmalschutz:</i> Sollten archäologische Funde im Rahmen der Erschließung festgestellt werden, werden diese bei der Unteren Denkmalschutzbehörde angezeigt.</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>Fachbereich Umwelt</p> <p>Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Die vorliegende Planung beinhaltet die nordwestliche Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Brunnenbreite II". Damit werden diese westlich des Kirschweges gelegenen gewerblichen Gebiete als Mischgebiete ausgewiesen. Östlich des Kirchweges befinden sich nach B-Plan ausschließlich als allgemeine Wohngebiete (WA) ausgewiesene Flächen.</p> <p>Das Mischgebiet soll hierbei als räumliche Abgrenzung für das geplante allgemeine Wohngebiet zu den gewerblich genutzten Flächen weiter nordwestlich dienen. Die Nutzung des Mischgebietes soll nur zulässig sein, wenn sie nicht störend auf das allgemeine Wohngebiet (WA) wirkt.</p> <p><u>Stellungnahme - schalltechnische Prognose erforderlich</u></p> <p>Gemäß §§ 1 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der zukünftigen Bebauung bestehen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ immissionsschutzrechtliche Bedenken. Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der o. g. Unterlagen nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere durch Lärm zu befürchten.</p> <p>Zur ausreichenden Beurteilung der Gesamtbelastung und des erforderlichen Schutzanspruches der zukünftigen Wohnbebauung vor Lärmimmissionen ist eine schalltechnische Prognose erforderlich.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Ziel des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ ist es, durch die Veränderung der Geltungsbereichsgröße sowie der Gebietskategorien der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Möser nachzukommen und den Schutzanspruch der 48 Baugrundstücke (WA) westlich des Kirschweges zu gewährleisten.</p> <p>Auf das Plangebiet - insbesondere auf die als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen - sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmbelastigungen gewerblicher Anlagen zu erwarten.</p> <p>Um den Geltungsbereich (WA) befinden sich in relevanter Umgebung in südlicher und nordöstlicher Richtung vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen nicht erwartungsgemäß sind. Nordwestlich des allgemeinen Wohngebietes befinden sich jedoch gewerblich genutzte Flächen, von denen Lärmimmissionen auf die schutzbedürftige Wohnbebauung erwartungsgemäß sind.</p> <p>Nordwestlich soll das ausgewiesene Mischgebiet entsprechend eine geplante räumliche Abgrenzung zum allgemeinen Wohngebiet bilden.</p> <p>Durch die planungsrechtliche Festsetzung der Gebietskategorien werden unter Anwendung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) insbesondere zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche entsprechende Immissionsrichtwerte unter Nr. 6.1. vorgegeben</p>	<p><i>Untere Immissionsschutzbehörde:</i></p> <p>Der Forderung nach einer schalltechnischen Prognose wird entsprochen. Sich daraus ergebende Hinweise und Planänderungen werden in die Unterlagen zur erneuten Auslegung eingearbeitet.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>und damit etwaige Belästigungen zukünftig vermieden. Für das geplante allgemeine Wohngebiet sind gemäß der TA Lärm Nr. 6.1. e) die Immissionsrichtwerte (IRW) von tags (06.00-22.00 Uhr) 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) einzuhalten.</p> <p>Während das Mischgebiet durch die räumliche Abgrenzung zum geplanten allgemeinen Wohngebiet schädliche Umwelteinwirkungen verhindern soll, wurden insbesondere Lärmbeeinträchtigungen durch den zukünftigen Anwohner- und Gewerbeverkehr über die Körbelitzer Straße und Kirschweg nicht ausreichend betrachtet.</p> <p>Weiterhin ist es fraglich, ob die vorhandenen gewerblichen Betriebe im geplanten Mischgebiet, insbesondere der Baubetriebshof der Gemeinde Möser, die Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm Nr. 6.1. d) von tags (06.00-22.00 Uhr) 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) einhalten werden und wie sich diese auf das allgemeine Wohngebiet auswirken. Im Rahmen der Bearbeitung zum Az. 62-2018-01625 (Entwurf Neuaufstellung FNP) wurde seitens des Sachgebietes Immissionsschutz bereits eine schalltechnische Prognose im Gespräch mit der Gemeinde Möser gefordert.</p> <p>Laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser zur Darstellung einer Teilfläche der Brunnenbreite westlich des Kirschweges als gemischte Baufläche Stand 30.08.2019 ist die i. O. Toiletten- & Containervermietung in der Körbelitzer Straße 4 ein Teil des geplanten Mischgebietes. Im vorliegenden B-Plan findet das Gewerbe jedoch keine Berücksichtigung im Plangebiet. Unabhängig davon sollten im Rahmen einer ganzheitlichen Beurteilung auch die schalltechnischen Auswirkungen der i. O. Toiletten- & Containervermietung auf das ausgewiesene allgemeine Wohngebiet betrachtet werden.</p> <p>Zur ausreichenden Beurteilung der Gesamtbelastungen und des erforderlichen Schutzanspruches der zukünftigen Wohnbebauung vor Lärmimmissionen ist entsprechend eine schalltechnische Prognose im weiteren Planungsverfahren erforderlich.</p> <p>Sachgebiet Naturschutzbehörde</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p><u>Informationspflichten der Gemeinden zur Führung des Kompensationsverzeichnisses der unteren Naturschutzbehörde nach dem § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).</u> Nach dem Runderlass des MLU vom 27.07.2005 zur Umsetzung der §§ 18 - 28 NatSchG LSA und Sicherung des nachhaltigen Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen (RdErl. Informationspflichten) haben die Gemeinden gegenüber dem Landkreis als UNB Informationspflichten. Die unter Punkt 5.1 a-j und unter Berücksichtigung von Punkt 5.2 genannten Informationen sind in der entsprechenden Reihenfolge der unteren Naturschutzbehörde (UNB) unter Beachtung der Fristen nach Bekanntmachung des B-Plans in geeigneter Weise zu übermitteln.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p><u>Tatsächliche und rechtliche Gründe</u></p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower</p>	<p><i>Unter Naturschutzbehörde:</i></p> <p>keine Einwände und Bedenken / den Hinweisen wird entsprochen</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.</p> <p>Sachgebiet Wasserbehörde</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Laut § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. <p>Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 WHG generell auszuschließen. 3. Während der Bauphase ist ein sorgsamer Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu gewährleisten, um negative Auswirkungen auf Boden und Wasser auszuschließen. <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Bereich der o. g. Flächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen. 2. Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen. <p>Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird.</p>	<p><i>Untere Wasserbehörde:</i></p> <p>keine Einwände und Bedenken / den Hinweisen wird entsprochen</p> <p><i>Untere Bodenschutzbehörde:</i></p> <p>keine Einwände und Bedenken / den Hinweisen wird entsprochen</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>Hier sollten z. B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden.</p> <p>Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sind, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. B. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden.</p> <p>3. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p> <p>Fachbereich Ordnung</p> <p>Sachgebiet Straßenverkehr / Verkehrsregelungen</p> <p>Der Planung wird zugestimmt. Eine Veränderung der Verkehrsflächen ist nicht Bestandteil der Planung. Verkehrsrechtliche Anordnungen für die betroffenen Gemeindestraßen trifft die Gemeinde Möser. Der Landkreis Jerichower Land wirkt hierbei als Fachaufsicht.</p> <p>Grundsätzlich kann für das allgemeine Wohngebiet (WA) „Aprikosenweg“ und „Mirabellenweg“ ab Einmündungen vom „Kirschweg“ die Anordnung einer Tempo-30-Zone (VZ 274.1) in Betracht kommen, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 45 Abs. 1c Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. VwV zu § 41, Zeichen 274.1 und 274.2) und eine solche Anordnung bisher noch nicht getroffen wurde. Für das Mischgebiet „Körbelitzer Straße“ und „Brunnenbreite“ kommt eine derartige Anordnung nicht in Betracht.</p> <p>Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben</p> <p>Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.</p> <p>Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p> <p>Insofern bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplante erdeingreifende Maßnahmen.</p> <p>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</p> <p>Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. Planungen, Vorhaben und Belange des Sachgebietes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises Jerichower Land werden nicht berührt.</p>	<p><i>SG Straßenverkehr / Verkehrsregelungen:</i> der Planung wird zugestimmt</p> <p><i>SG Allgemeine Ordnungsaufgaben:</i> keine Einwände und Bedenken</p> <p><i>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement:</i> keine Einwände und Bedenken</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
22.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark 18.12.2019	<p>Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass gegenüber der o. g. Bebauungsplanänderung aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht <u>keine Bedenken</u> bestehen.</p> <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> Es wird darauf hingewiesen, dass von der angrenzenden Landwirtschaftsfläche im Rahmen der Bewirtschaftung nach guter landwirtschaftlicher Praxis Emissionen (Geräusche, Staub) ausgehen können. 	keine Einwände Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich
23.	Landesbetrieb für HW-Schutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Schönebeck 20.12.2019	<p>nach Durchsicht der durch Sie mit Anschreiben vom 21.11.2019 übergebenen Unterlagen nehme ich als Träger öffentlicher Belange (TöB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern I. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen wie folgt Stellung. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplans „Brunnenbreite II“ liegt außerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach §99 WG LSA. Ebenso liegt für den Geltungsbereich des B-Plans keine Betroffenheit nach der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vor.</p> <p>Seitens des Flussbereichs Schönebeck bestehen somit keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	keine Einwände Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich
24.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 06.12.2019	<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	keine Einwände Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich
25.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 26.11.2019	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Thema.</p> <p>Von den Unterlagen haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Unsererseits gibt es weder Hinweise noch Anregungen zum bezeichneten Verfahren vorzubringen. Wir gehen davon aus, dass sich die geplanten Änderungen nicht auf die Belange der Bahn auswirken.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist hier aus unserer Sicht nicht erforderlich.</p>	keine Einwände Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
26.	50 Hertz Transmission GmbH 27.11.2019	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.</p>	keine Einwände Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich
27.	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Sachsen-Anhalt 04.12.2019	<p>zu der von Ihnen angefragten Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt an der 1. Änderung des B-Planes Brunnenbreite II darf ich darauf hinweisen, dass mein Haus nach der anliegenden Erlasslage des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr kein beteiligungspflichtiger Träger öffentlicher Belange nach den §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch ist und eine Beteiligungspflicht meines Hauses für Fragen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in Ihrer Kommune nicht besteht. Solche allgemeinen Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung speziell in Ihrer Kommune liegen in der kommunalen Selbstverwaltung Ihrer Kommune.</p> <p>Soweit darüber hinausgehende spezialgesetzliche Zuständigkeiten meines Hauses bestehen, wie für den Bergbau, ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach der anliegenden Erlasslage grundsätzlich auf der Ebene der Behörde der untersten Verwaltungsgliederung vorzunehmen (hier dem Landesamt für Geologie und Bergwesen). Auch insoweit wird darum geben, dem Erlass nach zu verfahren und dies eigenverantwortlich zu veranlassen.</p> <p>Ihr Beteiligungsersuchen konnte daher materiell nicht geprüft werden. Stattdessen erfolgt vorstehende Stellungnahme über die bestehenden Beteiligungszuständigkeiten.</p>	keine Zuständigkeit Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich
28.	Landesverwaltungsamt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung 13.12.2019	<p>hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	keine Einwände / Hinweis wird beachtet Kenntnisnahme kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
29.	Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz 19.12.2019	<p>Bei dem in Rede stehenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um die Änderung eines aus den 90er Jahren stammenden Bebauungsplanes, der bislang nicht realisiert wurde. Der Plan sieht die Neuausweisung eines etwa 3,89 ha umfassenden WA- und MI- Gebietes am südlichen Ortsrand von Möser vor.</p> <p>Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird auf folgenden möglichen Konflikt hingewiesen:</p> <p>Südwestlich des Plangebietes betreibt die Fa. EDR Erdbau-Deponie-Recycling GmbH Körbelitz eine Anlage zum Aufbereiten, Brechen und Klassieren von Bauabfällen, deren Betriebsflächen bis auf ca. 150 Meter an das Plangebiet heranreichen. Es handelt sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach den §§ 4 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit dem Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Nr. 8.11.2.2 V. Der Betrieb derartiger Anlagen ist typischerweise mit Staub- und Lärmemissionen verbunden, die in der Nachbarschaft zu Konflikten führen können. Der Abstandserlass von Sachsen-Anhalt</p> <p><i>„Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes (Abstandserlass)“ (RdErl. des MLU vom 25.08.2015, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 45/2015 vom 07.12.2015)</i></p> <p>orientiert bei derartigen Anlagen auf einen Mindestabstand von 300 Metern zu Wohngebieten, der aus Gründen der planerischen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen eingehalten sollte. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist hier die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Jerichower Land). Ich verweise auf deren Stellungnahme.</p>	<p>Belange nicht berührt / Hinweis wird entsprochen , Schalltechnisches Gutachten vom 04.03.2020 wird Bestandteil des Verfahren</p> <p>Kenntnisnahme</p>
30.	Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser 23.12.2019	<p>Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt.</p>	<p>keine Zuständigkeit</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>kein Beschluss erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
31.	Magdeburger Verkehrsbetriebe 10.01.2020	<p>im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange baten Sie, mit Schreiben vom 21.11.2019 um Stellungnahme der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG.</p> <p>Zur Prüfung wurden uns nachfolgende Unterlagen in Papierform vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf - Begründung / Umweltbericht <p>Anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der MVB geordnet nach den zuständigen Fachbereichen.</p> <p><u>Abteilung Fahrzeugtechnik</u> <u>Kontakt: Herr Rathsack, Tel: 548- 1349</u></p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p><u>Abteilung Infrastruktur</u> <u>Kontakt: Herr Freytag, Tel.: 548 – 1537</u></p> <p>Stellungnahme</p> <p>Bereich Facilitymanagement:</p> <p>Im geplanten Bereich befinden sich keine Hochbauanlagen der MVB.</p>	<p>keine Einwände</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>kein Beschluss erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p><u>Bereich Gleisbau:</u> Kontakt: Herr Bremer, Tel: 548- 1492</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p><u>Bereich Stromversorgung:</u> Im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes befinden sich keine Bahnenergieversorgungsanlagen.</p> <p><u>Abteilung Informationstechnologie</u> Kontakt: Herr Heldt, Tel: 548 5560</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p><u>Abteilung Betrieb</u> Kontakt: Herr Wilke, Telefon 548- 1535</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p><u>Abteilung Marketing</u> Kontakt: Frau Muhl-Hünicke, Tel: 548 1204</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p><u>Abteilung Rechnungswesen / Finanzen</u> Kontakt: Frau Riecke, Tel.: 548-1250</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p><u>Abteilung Personal</u> Kontakt: Herr Kazubke, Tel: 548 1536</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p><u>Abteilung Verkehrsplanung</u> Kontakt: Herr Schulz Tel: 548 1522</p> <p>Der ausgewiesene Bereich liegt nicht im Bediengebiet der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG</p> <p><u>Betriebsleiter</u> Kontakt: Herr Fürste Tel: 548-1552</p> <p>Im ausgewiesenen Bereich befinden sich keine Anlagen der MVB.</p>	

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
32.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH 13.01.2020	<p>die zum o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden in unserem Hause geprüft.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM GmbH keine Anlagen im ausgewiesenen Bebauungsplangebiet unterhält.</p> <p>Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben.</p> <p>Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei der Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2 in 39128 Magdeburg.</p>	<p>keine Einwände</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>kein Beschluss erforderlich</p>
33.	Landkreis Jerichower Land 09.04.2020	<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p>	

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachbereiche wie folgt:</p> <p>Fachbereich Bau</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></p> <p>Auf Seite 11 der Begründung steht, dass die Grundstückszahl (GRZ) angegeben wurde, um das Maß der baulichen Nutzung zu definieren. Gemäß 2.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) ist „GRZ“ die Abkürzung für die Grundflächenzahl. Die Begründung ist entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Des Weiteren wird in der Begründung folgendes ausgeführt: „Die Maximalwerte der BauNVO der Geschossflächenzahl werden nicht ausgeschöpft – GRZ 0,4.“ Eine Geschossflächenzahl wurde im vorliegenden Entwurf nicht festgesetzt. Damit scheint ebenfalls die Grundflächenzahl (GRZ) und nicht die Geschossflächenzahl (GFZ) gemeint zu sein. Hierzu ist jedoch die Aussage widersprüchlich, dass die Maximalwerte der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht ausgeschöpft werden. Im vorliegenden Entwurf wurden ein allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 und ein Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt. Damit sind die Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO ausgeschöpft. Die Begründung ist entsprechend zu berichtigen.</p> <p>Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass die auf Seite 11 der Begründung empfohlenen Gestaltungsvorschriften nicht rechtsverbindlich sind. Sind Gestaltungsvorschriften ausdrücklich gewünscht, so müssen sie eindeutig formuliert sein. Auch müssen sie Bestandteil der „Textlichen Festsetzungen“ der Planzeichnung sein, um rechtsverbindlich zu werden, da die Begründung nicht am Rechtssetzungsverfahren des Bebauungsplanes teilnimmt.</p> <p>In der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 3 vom 28 Februar 2020 erfolgte der Hinweis auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Wie bereits in der Stellungnahme vom 09. Januar 2020 hingewiesen, hat das Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 28. Mai 2017 den § 47 Absatz 2a VwGO aufgehoben. Die Normenkontrolle eines Bürgers gegen eine Satzung ist nicht mehr unzulässig, nur weil er im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen geltend gemacht hat. Mit Fortfall der Präklusion nach § 47 Abs. 2a VwGO entfällt auch die entsprechende Hinweispflicht in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung. Es bleibt aber bei der sonstigen Hinweispflicht nach § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB.</p> <p>Weiter weisen Sie in der Bekanntmachung darauf hin, dass Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden können. Hierbei handelt es sich laut dem Urteil des OVG NRW vom 09.09.2019 — 10 D 36/17.NE — Rn. 36-42 juris), um eine Einschränkung, die geeignet ist, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. Die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail wäre nach dem Bekanntmachungstext nicht zulässig. Es handelt sich hierbei um einen beachtlichen Bekanntmachungsfehler. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09. September 2019 — 10 D 36/17.NE —, Rn. 36 - 42, juris führt hierzu folgendes aus: „Die öffentliche Bekanntmachung darf keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von Stellungnahmen zu der Planung abzuhalten. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 — 4 BN 28.13 —, juris. So war es aber hier. Die Bekanntmachung enthielt mit dem Zusatz, dass Stellungnahmen bei der Antragsgegnerin schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden könnten, eine Formulierung, die geeignet war, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. § 3 Abs. 2 BauGB schreibt diese Form nicht vor, sodass zum Beispiel auch eine Stellungnahme per E-Mail zulässig ist. Die ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. Beschluss vom 28. Januar</p>	<p><i>Untere Bauaufsichtsbehörde:</i></p> <p>Hinweise zur GRZ wurden in die Begründung eingearbeitet</p> <p>Hinweis zu den Gestaltungsvorschriften wird berücksichtigt</p> <p>Hinweis zu § 47 VwGO wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis zur Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist nicht allgemein verbindlich, da diese lediglich durch ein Landesgerichtsurteil (OVG NRW) nicht aber durch ein Bundesgerichtsurteil festgestellt wurde.</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>1997 —4 NB 39.96 —juris, wonach die Formulierung, Bedenken und Anregungen könnten „schriftlich oder zur Niederschrift“ vorgetragen werden, nicht dem Gesetz widerspreche, weil es notwendig sei, dass die Argumente, die für oder gegen eine Überarbeitung der Bauleitplanung sprächen, schriftlich niedergelegt würden, dürfte die Abgrenzung zu lediglich mündlich vorgetragenen Argumenten im Blick gehabt haben und erscheint angesichts der inzwischen weit verbreiteten elektronischen Übertragungswege und des Umstandes, dass die ausgelegten Unterlagen auch im Internet eingesehen werden können, überholt. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 14. März 2019 — 2 D 71/17.NE —, juris, Rn. 47 ff., und vom 21. Januar 2019 — 10 D 23/17.NE —, juris, Rn. 65 ff. Dieser Mangel der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs ist beachtlich.“</p> <p>Auch ist mit dieser Bekanntmachung die Anstoßfunktion nicht gewährleistet. Zur Gewährleistung der Anstoßfunktion ist in der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB der Geltungsbereich genau zu bezeichnen und möglichst ein Lageplan mit Straßenbezeichnungen beizufügen.</p> <p>Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Der vorliegende Entwurf wurde ins Internet eingestellt, jedoch wurde in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung kein Hinweis auf die Veröffentlichung der o. g. Planung im Internet gegeben.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB sollen die Beteiligten nach § 4 Absatz 2 BauGB von der Auslegung benachrichtigt werden. Eine entsprechende Benachrichtigung ist Ihrem Schreiben vom 10. März 2020 jedoch nicht zu entnehmen.</p> <p>Infolge des momentan hohen Infektionsrisikos und den damit einhergehenden Schutzmaßnahmen kommt es vermehrt zur Einschränkung/Aussetzung öffentlicher Sprechzeiten bzw. Schließungen in den Gemeindeverwaltungen. Die Auslegungsfrist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beträgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. In diesem Zeitraum sind der Entwurf des Bauleitplans inkl. Begründung sowie die wesentlichen vorhandenen Umweltinformationen in der Verwaltung in Papierform öffentlich auszulegen. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in identischer Form zusätzlich in das Internet einzustellen. Hiermit mache ich vorsorglich darauf aufmerksam, dass eine alleinige Einstellung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in das Internet nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die Unterlagen müssen vielmehr während des gesamten Zeitraums der Offenlage auch in Papierform zugänglich gemacht werden.</p> <p><u>Untere Landesentwicklungsbehörde</u></p> <p>Die vorliegende Maßnahme ist gemäß Punkt 3.3 Buchstabe n) Runderlass des MLV vom 1.11.2008 – 24-20002-01 nicht raumbedeutsam. Eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle</u></p> <p>Für das o. g. Gebiet ist eine Löschwasserversorgung gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 i. V. m. der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des Fachausschusses Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren sicherzustellen.</p>	<p>Der Bebauungsplan "Brunnenbreite II" ist rechtswirksam und in der Örtlichkeit bekannt. Seine Änderung bedarf demnach keiner gesonderten örtlichen Ausweisung. Die Einleitung des Verfahrens erfolgte vor Bekanntgabe des Urteils.</p> <p>Die Bekanntgabe nach §3 Abs. 2 erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 3 vom 28.02.2020.</p> <p>Die Auslegungsunterlagen (Plan, Begründung, Umweltbericht und Schalltechnisches Gutachten) waren im gesamten Auslegungszeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Möser eingestellt. Die gemäß Runderlass Nr. 02/20 vom 26.03.2020 des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr gegebenen Hinweise zur rechtmäßigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Schließung des Rathauses wurden eingehalten. Nach entsprechender Bekanntgabe auf der Internetseite des Gemeinde Möser und an der Eingangstür des Verwaltungsgebäudes war die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen zur Bauleitplanung während des gesamten Auslegungszeitraum gewährleistet.</p> <p><i>Untere Landesentwicklungbehörde:</i> keine Hinweise und Bedenken / Kenntnisnahme</p> <p><i>Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle:</i> Hinweis zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist über den Kirschweg im Rahmen der Erschließung sichergestellt</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u></p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalspflege</u></p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalspflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalspflegerischen Belangen nicht erkennen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Bodendenkmalschutz</u></p> <p>Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmälern wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ebenfalls als Träger öffentlicher Belange, da die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land für ihren Zuständigkeitsbereich derzeit kein aktuelles Denkmalverzeichnis der archäologischen Kulturdenkmäle besitzt.</p> <p>Vorsorglich wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 (1+2) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmäle sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA umgehend bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land unter der Telefon-Nr.: 03921/949-6341 oder -6300 anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.</p> <p>Fachbereich Umwelt</p> <p>Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Die vorliegende Planung beinhaltet die nordwestliche Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Brunnenbreite II". Damit werden diese westlich des Kirchweges gelegenen gewerblichen Gebiete als Mischgebiete ausgewiesen. Östlich des Kirchweges sollen die MI-Flächen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes als WA-Flächen ausgewiesen werden.</p> <p>Das Mischgebiet soll hierbei als räumliche Abgrenzung für das geplante allgemeine Wohngebiet zu den gewerblich genutzten Flächen weiter nordwestlich dienen. Die Nutzung des Mischgebietes soll nur zulässig sein wenn sie nicht störend auf das allgemeine Wohngebiet (WA) wirkt.</p> <p>Gemäß §§ 1 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.</p>	<p><u>Bau- und Kunstdenkmalspflege:</u></p> <p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurde beteiligt</p> <p><u>Bodendenkmalschutz:</u></p> <p>Sollten archäologische Funde im Rahmen der Erschließung festgestellt werden, werden diese bei der Unteren Denkmalschutzbehörde angezeigt.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p><u>Lärmimmissionen</u></p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 12 „Baugebiet Brunnenbreite II“ der Gemeinde Möser ist seit dem 21.12.1998 rechtskräftig. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist somit davon auszugehen, dass in den rechtskräftig ausgewiesenen WA-Flächen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Die bisher süd-östlich an den Kirchweg angrenzenden MI-Flächen sollen nun im Rahmen der 1. Änderung als WA-Flächen ausgewiesen werden. Die betroffenen Betriebe bzw. Anlagen liegen südwestlich des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 12. Die durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 12 zukünftig als WA-Flächen auszuweisenden Gebiete weisen vergleichbare Abstandsverhältnisse zu der vorhandenen gewerblichen Nutzung auf, wie die bereits rechtskräftigen WA-Flächen. Aus diesem Grund sind auch in den neu geplanten WA-Flächen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die vorhandene gewerbliche Nutzung zu erwarten.</p>


Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der zukünftigen Bebauung bestehen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ immissionsschutzrechtliche Bedenken. Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere durch Lärm, aber auch durch Staub- und Geruchsimmissionen zu befürchten.</p> <p><u>Lärmimmissionen</u></p> <p>Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung hinsichtlich der einwirkenden Lärmimmissionen auf die schutzbedürftigen Wohnbebauungen der geplanten WA-Flächen südöstlich des Kirschweges ist die Schallimmissionsprognose Gutachten Nr. ECO 20023 vom 04.03.2020 des Ingenieurbüros ECO AKUSTIK unter Berücksichtigung nachfolgender zusätzlicher Gewerbebetriebe zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenbehandlungsanlage der MAS – Maschinenvermietung und Agrarservice GmbH, Bescheid nach § 4 BImSchG Nr.: 649 vom 30.05.1996, Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG Az. 71-np-2014-70119 vom 21.10.2014 • Kompostierungsanlage der EDR – Erbau-Deponie-Recycling GmbH, Altanlagenanzeige nach § 67(2) BImSchG vom 20.11.2001 • Bauschuttrecyclinganlage der EDR GmbH, Bescheid nach § 4 BImSchG Nr.: 305 vom 19.04.1994 • Anlage zur Lagerung von Klärschlamm und Fertigkompost der MAS GmbH, Altanlagenanzeige nach § 67(2) BImSchG vom 07.10.2008 • Altholzaufbereitung der MAS GmbH, Altanlagenanzeige nach § 67(2) BImSchG vom 25.09.2003 • ggf. Deponie Körbelitz, im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, mit Schließungsbescheid vom 22. Juni 2014 • beantragte Motorsportanlage des MSC Burg e. V. in der Gemarkung Körbelitz, Flur 8, Flurstück 79/45 <p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Ziel des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ ist es, durch die Veränderung der Geltungsbereichsgröße sowie der Gebietskategorien der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Möser nachzukommen und den Schutzanspruch der 48 Baugrundstücke (WA) westlich des Kirschweges zu gewährleisten.</p> <p>Auf das Plangebiet - insbesondere auf die als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen - sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmbelastigungen gewerblicher Anlagen zu erwarten.</p> <p>Um den Geltungsbereich (WA) befinden sich in relevanter Umgebung in südlicher und nordöstlicher Richtung vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen nicht erwartungsgemäß sind. Nordwestlich sowie südlich des allgemeinen Wohngebietes befinden sich jedoch gewerblich genutzte Flächen, von denen Lärmimmissionen auf die schutzbedürftige Wohnbebauung erwartungsgemäß sind.</p>	<p>Im Folgenden werden die zu erwartenden Schall-Immissionen jeder der o.g. Anlagen anhand der übermittelten Genehmigungs-Unterlagen bewertet.</p> <p>1. Bodenbehandlungsanlage (MAS GmbH) Laut Genehmigung Nr. 649 (Stau MD) vom 30.05.1996 sind nach Pkt. 2.1.3 die folgenden Gesamtlärmbeurteilungspegel einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • tags (600-2200 Uhr) an der nordöstlichen Grenze der Lagerfläche II: 55dB(A) <p>Dies entspricht dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (WA). Nachts ist kein Betrieb vorgesehen.</p> <p>Im Genehmigungsbescheid (AZ:71-np-2013-70119 vom 30.01.2013) zur wesentlichen Änderung dieser Anlage nach §16 BImSchG wird unter Punkt 4.4 „...davon ausgegangen, dass durch die Entfernung von >500m die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung nicht relevant für die am Immissionsort auftretende Lärmbelastung ist.“ Als Immissionsort wurde das Wohn- und Geschäftshaus Kirschweg 25/26 mit einem Schutzanspruch für Mischgebiete betrachtet. Unter Bezugnahme auf das Irrelevanzkriterium der TA Lärm ist somit von einer Unterschreitung des MI-Richtwertes (60dB(A)) um mindestens 6 dB auszugehen. Somit wird auch der WA-Richtwert von 55 dB(A) sicher eingehalten. Darüber hinaus war der B-Plan Nr. 12 zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig.</p> <p>2. Kompostierungsanlage der EDR - Erbau-Deponie-Recycling GmbH Laut Genehmigung Nr. 305 (Stau MD) vom 19.04.1994 sind nach Pkt. 2.3 dürfen die von der Anlage verursachten Lärmimmissionen einen Wert von 55 dB(A) tags an den unmittelbar an der Gemarkungsgrenze liegenden geplanten Wohngebiete nicht überschreiten.</p> <p>3. Bauschuttrecyclinganlage der EDR GmbH analog 2. Kompostierungsanlage der DER GmbH</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>Nordwestlich soll das ausgewiesene Mischgebiet entsprechend eine geplante räumliche Abgrenzung zum allgemeinen Wohngebiet bilden.</p> <p>Durch die planungsrechtliche Festsetzung der Gebietskategorien werden unter Anwendung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) insbesondere zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche entsprechende Immissionsrichtwerte unter Nr. 6.1. vorgegeben und damit etwaige Belästigungen zukünftig vermieden. Für das geplante allgemeine Wohngebiet sind gemäß der TA Lärm Nr. 6.1. e) die Immissionsrichtwerte (IRW) von tags (06.00-22.00 Uhr) 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) einzuhalten.</p> <p>Während die im zukünftigen Mischgebiet ansässigen Firmen durch die Schallimmissionsprognose Gutachten Nr. ECO 20023 vom 04.03.2020 ausreichend betrachtet wurden, müssen nach erneuter Prüfung des Vorhaben die o. g. Lärmquellen, welche auf das Plangebiet einwirken, ebenfalls betrachtet werden.</p> <p>Zur ausreichenden Beurteilung der Gesamtbelastungen und des erforderlichen Schutzanspruches der zukünftigen Wohnbebauung vor Lärmimmissionen ist entsprechend eine schalltechnische Prognose im weiteren Planungsverfahren zu überarbeiten.</p> <p><u>Staub- und Geruchsimmissionen</u></p> <p>Im Zuge der Bauleitplanung ist die immissionsschutzfachliche Verträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Belange Staub- und Geruchsimmissionen zu untersuchen und zu bewerten. Dabei sind die o. g. zusätzlichen Gewerbebetriebe und die auch im zukünftigen Mischgebiet ansässigen Firmen zu berücksichtigen.</p> <p>Zur ausreichenden Beurteilung der Gesamtbelastungen und des erforderlichen Schutzanspruches der zukünftigen Wohnbebauung vor Geruchsimmissionen ist entsprechend eine Geruchsimmissionsprognose im weiteren Planungsverfahren einzureichen.</p> <p>Zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzanspruches der zukünftigen Wohnbebauung vor Staubimmissionen ist entsprechend eine Beurteilung zu Staubimmissionen im weiteren Planungsverfahren einzureichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Ziel des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ ist es, durch die Veränderung der Geltungsbereichsgröße sowie der Gebietskategorien der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Möser nachzukommen und den Schutzanspruch der 48 Baugrundstücke (WA) westlich des Kirschweges zu gewährleisten.</p> <p>Auf das Plangebiet - insbesondere auf die als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen - sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub- und Geruchsimmissionen durch die vorhandenen gewerblichen Anlagen zu erwarten.</p> <p>Um den Geltungsbereich (WA) befinden sich in relevanter Umgebung in südlicher und nord-östlicher Richtung vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.</p>	<p>4. Anlage zur Lagerung von Klärschlamm und Fertigkompost der MAS GmbH</p> <p>Der Abstand zwischen Betriebsgelände der MAS GmbH (Burgenser Weg 100, 39175 Körbelitz) befindet sich in einem Abstand in süd-westlicher Richtung von ca. 1.000 m zum Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 12.</p> <p>In den Antragsunterlagen wird für einen Radlader ein Schalleistungspegel von LWA = 109 dB(A) aufgeführt. Aufgrund der Abstandsminderung führt das bei kontinuierlicher Einwirkung tags zu einem Teil-Beurteilungspegel von Lr = 41 dB(A). Der Tages-Immissionsrichtwert für WA von 55 dB(A) wird somit deutlich unterschritten.</p> <p>5. Altholzaufbereitung der MAS GmbH</p> <p>Das Betriebsgelände der MAS GmbH (Burgenser Weg 100, 39175 Körbelitz) befindet sich in einem Abstand in süd-westlicher Richtung von ca. 1.000 m zum Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 12. An der nördlichen Grundstücksgrenze befindet sich laut Antragsunterlagen ein ca. 3m hoher Lärmschutzwall.</p> <p>In den Antragsunterlagen wird für den Betrieb eines max. 3mal jährlich zum Einsatz kommenden Shredders angegeben, dass der Tages-Immissionsrichtwert der TA Lärm in einem Abstand von 400m eingehalten wird.</p> <p>6. Deponie Körbelitz</p> <p>Es liegen uns keine weiteren Unterlagen vor.</p> <p>7. beantragte Motorsportanlage. des SC Burg e. V</p> <p>Es liegen uns keine weiteren Unterlagen vor. Das Gelände liegt in Flur 8, welches sich in süd-östlicher Richtung des B-Plans Nr. 12 befindet. Somit gelten die Aussagen der Absätze 1 und 2 zum bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12 "Baugebiet Brunnenbreite II" analog.</p> <p>Beschluss: Abstimmung</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>Nordwestlich sowie südlich des allgemeinen Wohngebietes befinden sich jedoch gewerblich genutzte Flächen, von denen Staub- und Geruchsimmissionen auf die schutzbedürftige Wohnbebauung erwartungsgemäß sind.</p> <p>Nordwestlich soll das ausgewiesene Mischgebiet entsprechend eine geplante räumliche Abgrenzung zum allgemeinen Wohngebiet bilden.</p> <p>Durch die planungsrechtliche Festsetzung der Gebietskategorien werden unter Anwendung der ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002) in Verbindung mit der Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL -) insbesondere zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche entsprechende Immissionswerte (IW) unter Nr. 3.1. der GIRL vorgegeben und damit etwaige Belästigungen zukünftig vermieden. Für das geplante allgemeine Wohngebiet sind gem. der GIRL Nr. 3.1 Tabelle 1) der IW von 0,10 einzuhalten.</p> <p>Zur ausreichenden Beurteilung der Gesamtbelastungen und des erforderlichen Schutzanspruches der zukünftigen Wohnbebauung vor Geruchsimmissionen ist entsprechend eine Geruchsimmissionsprognose im weiteren Planungsverfahren einzureichen.</p> <p>Durch die planungsrechtliche Festsetzung der Gebietskategorien werden unter Anwendung der geltenden Regelwerke der TA Luft, der neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) insbesondere zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen entsprechende Grenz- und Immissionswerte für die Beurteilung von Staubimmissionen aufgeführt.</p> <p>Zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzanspruches der zukünftigen Wohnbebauung vor Staubimmissionen ist dementsprechend eine Beurteilung zu Staubimmissionen im weiteren Planungsverfahren einzureichen.</p> <p>Sachgebiet Naturschutzbehörde</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p> <p><u>Informationspflichten der Gemeinden zur Führung des Kompensationsverzeichnisses der unteren Naturschutzbehörde nach dem § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).</u></p> <p>Nach dem Runderlass des MLU vom 27.07.2005 zur Umsetzung der §§ 18 - 28 NatSchG LSA und Sicherung des nachhaltigen Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen (RdErl. Informationspflichten) haben die Gemeinden gegenüber dem Landkreis als UNB Informationspflichten. Die unter Punkt 5.1 a-j und unter Berücksichtigung von Punkt 5.2 genannten Informationen sind in der entsprechenden Reihenfolge der UNB unter Beachtung der Fristen nach Bekanntmachung des B-Plans in geeigneter Weise zu übermitteln.</p>	<p><i>Staub- und Geruchsimmissionen:</i></p> <p>Für Staub- und Geruchsimmissionen gelten die für Lärmimmissionen getroffenen Aussagen hinsichtlich des Bestehens eines rechtskräftigen Bebauungsplanes analog.</p> <p>Der Bebauungsplan „Brunnenbreite II“ der Gemeinde Möser ist seit dem 21.12.1998 rechtskräftig. Staub- und Geruchsimmissionen sind für diesen Bereich bisher nicht festgestellt wurden.</p> <p>Die bisher süd-östlich an den Kirschweg angrenzenden MI-Flächen sollen nun im Rahmen der 1. Änderung als WA-Flächen ausgewiesen werden. Die betreffenden Gewerbebetriebe bzw. Anlagen liegen südwestlich des Geltungsbereiches des B-Planes "Brunnenbreite II". Die mit der die 1. Änderung dieses B-Planes zukünftig als WA-Flächen ausgewiesenen Gebiete weisen vergleichbare Abstandsverhältnisse zu der vorhandenen gewerblichen Nutzung auf, wie die bereits rechtskräftige WA-Flächen. Aus diesem Grund sind auch in den neu geplanten WA-Flächen keine Überschreitungen der Staub- und Geruchsimmissionen durch die vorhandene gewerbliche Nutzung zu erwarten.</p> <p>Von den im Erweiterungsbereich gelegenen Gewerbebetrieben gehen auf Grund der ausgeübten Nutzung keine feststellbaren Geruchs- und Staubbelastungen aus.</p> <p>Beschluss: Abstimmung</p> <p><i>Unter Naturschutzbehörde:</i></p> <p>keine Einwände und Bedenken / den Hinweisen wird entsprochen</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p><u>Begründung:</u></p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.</p> <p>Laut § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander. Gleichzeitig gilt für diese Verfahren gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 – 17 BNatSchG anzuwenden ist.</p> <p>Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im ausreichenden Maß berücksichtigt.</p> <p>Sachgebiet Wasserbehörde</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Laut § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. <p>Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.</p> <ol style="list-style-type: none"> Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 WHG generell auszuschließen. Während der Bauphase ist ein sorgsamer Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu gewährleisten, um negative Auswirkungen auf Boden und Wasser auszuschließen. 	<p><i>Untere Wasserbehörde:</i></p> <p>keine Einwände und Bedenken / den Hinweisen wird entsprochen</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>4. Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Bereich der o. g. Flächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen. 2. Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen. <p>Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird.</p> <p>Hier sollten z. B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden.</p> <p>Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sind, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. B. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden.</p> <p>Fachbereich Ordnung</p> <p><u>Sachgebiet Straßenverkehr / Verkehrsregelungen</u></p> <p>Der Fachbereich Ordnung / Verkehrsregelungen des Landkreises Jerichower Land stimmt der o. g. Planung zu.</p> <p>Eine Veränderung der Verkehrsflächen ist nicht Bestandteil der Planung. Verkehrsrechtliche Anordnungen für die betroffenen Gemeindestraßen trifft die Gemeinde Möser. Der Landkreis Jerichower Land wirkt hierbei als Fachaufsicht.</p> <p>Gemäß Begründungsentwurf (Seite 9 – städtebauliche Daten) soll für das allgemeine Wohngebiet (WA) „Aprikosenweg“ und „Mirabellenweg“ die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung erfolgen. Hierbei kann die Etablierung einer Tempo-30-Zone (VZ 274.1) in Betracht kommen und wäre auch zu befürworten, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 45 Abs. 1c Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. VwV zu § 41, Zeichen 274.1 und 274.2).</p> <p>Zu beachten ist hierbei jedoch, dass Lärmschutzaspekte und / oder der Wunsch nach Verkehrsberuhigung für sich gesehen keine alleinigen Anordnungsgründe für eine Tempo-30-Zone darstellen. Hierfür gibt es keine Ermächtigungsgrundlage. Ihre Einrichtung muss anhand der o. g. Rechtsgrundlagen geprüft / bewertet und formell rechtlich auch entsprechend begründet werden.</p> <p><u>Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben</u></p> <p>Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.</p>	<p><i>Untere Bodenschutzbehörde:</i></p> <p>keine Einwände und Bedenken / den Hinweisen wird entsprochen</p> <p>SG Straßenverkehr / Verkehrsregelungen: der Planung wird zugestimmt</p> <p>SG Allgemeine Ordnungsaufgaben: keine Einwände und Bedenken</p>

Lfd. Nr.	Einsender Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Beschlussvorschlag
		<p>Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p> <p>Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplante erdeingreifende Maßnahmen.</p> <p>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</p> <p>Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. Planungen, Vorhaben und Belange des Sachgebietes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises Jerichower Land werden nicht berührt.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Dreßler</p> 	<p><i>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement:</i> keine Einwände und Bedenken</p>